



Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanV90)

I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
(Zahlenangaben als Beispiel)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH 4,0 m Traufhöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt gemäß § 2 (2) der textlichen Festsetzungen Teil B

FH 9,0 m Firsthöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt gemäß § 2 (2) der textlichen Festsetzungen Teil B

TH Mindesttraufhöhe für die Gebäude der festgesetzten Firststrichung (siehe Textliche Festsetzungen Teil B)

3. überbaubare Flächen, Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

g geschlossene Bauweise

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise (§ 3 Abs.2 textliche Festsetzungen)

→ Firststrichung der Gebäude

--- Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

--- Baulinie (§ 23 Abs.2 BauNVO)

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für den Gemeinbedarf innerhalb von Baugebieten

▲ Schule

▲ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

○ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

5. Verkehrsflächen

■ öffentliche Straßenverkehrsfläche

■ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentlich - soweit nicht als privat bezeichnet

P Zweckbestimmung: Ruhender Verkehr

✓ Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

--- Begrenzungslinie entlang öffentlicher Verkehrsflächen soweit nicht durch Baulinien oder Baugrenzen überdeckt

6. Grünflächen

P private Grünfläche - Zweckbestimmung - soweit nicht in der Planzeichnung festgesetzt: privater Hausgarten und Private Tierhaltung

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1Nr. 25 BauGB)

● zu erhaltender Baum

8. sonstige Planzeichen

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

--- Umgrenzung von Flächen die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind

1 mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechten zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung zu belasten

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungen des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10. nachrichtliche Übernahmen

D Kulturdenkmal

ND Naturdenkmal

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

WB2a	WB	0,4	0,8	II	TH 6,5 m	FH 11 m	a
WB2g	WB	0,4	0,8	II	TH 6,5 m	FH 11 m	g
MI1o	MI	0,4	0,4	I	TH 4,5 m	FH 9,5 m	o
MI2a	MI	0,4	0,8	II	TH 6,5 m	FH 11 m	a
MI3g	MI	0,6	1,2	III	TH 9,0 m	FH 14 m	g
MI 3	MI	0,6	1,2	III	-	FH 14 m	-

Satzung der Gemeinde Barleben über die 11. Änderung und Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 im Ortsteil Barleben mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern Barleben"

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt geänderten Fassung sowie gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauOLSA) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über die 11. Änderung und Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.15 mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern Barleben" Ortschaft Barleben bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Barleben, den Bürgermeister

Für den Entwurf der 11. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Ortskern Barleben" Gemeinde Barleben	Die Aufstellung der 11. Änderung und Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.15 "Ortskern Barleben" Gemeinde Barleben im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.
Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung Dipl.-Ing. Jacqueline Funke 39167 Irxleben / Abendstraße 14a	vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.12.2011.
Irxleben, den Architekt für Stadtplanung	Barleben, den Keindorff Bürgermeister
Den Entwurf der 11. Änderung und Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.15 "Ortskern Barleben" zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Der Entwurf der 11. Änderung und Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift hat öffentlich ausgelegt.
vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 19.07.2012	vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)
Barleben, den Keindorff Bürgermeister	Barleben, den Keindorff Bürgermeister
Als Satzung beschlossen.	Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß §10 BauV i.V.m. § 85 BauO LSA am	
Barleben, den Keindorff Bürgermeister	Barleben, den Keindorff Bürgermeister
Inkrafttreten	
Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist die 11. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.	
Barleben, den Keindorff Bürgermeister	

